

Dauercampingfreunde Mittelteichbad Moritzburg e. V.

Camping- und Geländeordnung (CGO) für Camper und Besucher

1. Die CGO basiert auf der Satzung unseres Vereins. Sie gilt im Zusammenhang mit der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO), der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) und weiteren vom Vorstand erlassenen Ordnungen.
2. Die CGO dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem Vereinsgelände.
3. Die Gemeinde Moritzburg stellt für den Dauercampingverein Mittelteichbad Moritzburg e. V. (folglich „Pächter“ genannt) folgende Fläche zur Verfügung. Das Vereinsgelände umfasst das durch Zäune begrenzte Terrain der Flurstücke 277/3 und 277/4 (vollständig) sowie 276 (teilweise bis zum Zaun) laut Katasterkartenauszug. Die Größe der Fläche ist von der Gemeinde Moritzburg vorgegeben.
4. Zur Identifikation vergibt der Pächter einen Standplatz mit Nummer, welche gut sichtbar am Wohnwagen oder Zelt angebracht werden muss. Die Weiter- oder Untervermietung an Dritte ist untersagt, ebenso jede Veränderung oder Beschädigung an Natur und Boden. Bäume und Sträucher dürfen nicht ohne Rücksprache mit dem Pächter entfernt oder anderweitig beschädigt werden. Der Waldcharakter ist zu erhalten. Zusätzliche Anpflanzungen oder kleingärtnerische Nutzungen sind nicht erlaubt.
5. Die Wassergräben und deren Ränder dürfen weder betreten, übersprungen noch anderweitig beschädigt werden.
6. Mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages und der Bezahlung der Nutzungsentgelte (siehe BGO) wird diese Campingplatzordnung vom Dauercamper als für sich verbindlich anerkannt.
7. Der Pächter des Dauercampingplatzes ist berechtigt, das Hausrecht auszuüben, d. h. sie können die Aufnahme von Besuchern/Übernachtungsgästen bzw. das Betreten des Campingplatzgeländes verweigern oder Besuchern/Übernachtungsgästen vom Campingplatzgelände verweisen, wenn dies im Interesse der Dauercamper zur Einhaltung der Campingplatzordnung erforderlich ist.
8. Gibt der Dauercamper den ihm zugewiesenen Platz vor Saisonende aus Gründen auf, so hat der Dauercamper keinen Anspruch auf Rückzahlung des bereits entrichteten Gesamtendgeldes. Eine Neubelegung des Dauerstandplatzes ist nur in Absprache und nach Zustimmung durch den Pächter zulässig.
9. Der Betreiber haftet nicht für Schäden oder Verluste, die dem Dauercamper, seinen Angehörigen und den Besuchern/Übernachtungsgästen entstehen, sofern nicht vorsätzlich oder grobfahrlässiges Verhalten des Pächters vorliegen.
10. Der Dauercamper verpflichtet sich, den von ihm genutzten Standplatz stets sauber und aufgeräumt zu halten. Er hat den Standplatz und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen des genutzten Standplatzes sowie der Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes ist der Dauercamper ersatzpflichtig, soweit sie von ihm, seinen Angehörigen oder seinen Besuchern/Übernachtungsgästen verursacht worden sind.

Dauercampingfreunde Mittelteichbad Moritzburg e. V.

11. Der Aufenthalt von Personen, welche wissentlich mit ansteckenden Infektionskrankheiten behaftet sind, ist nicht zulässig.
12. Der Pächter haftet nicht für:
- Schäden an Wohnwagen, Zelten, Kraftfahrzeugen und deren Zubehör
 - Schäden, die dem Camper oder Gast durch Wild, Überspannung, Brand, Sturm, Überschwemmungen, sonstige Witterungseinflüsse oder deren Folgen auf dem Campingplatz oder Parkplatz entstehen.
 - für Einwirkungen durch Lärm, Schmutz, Geruch bzw. deren Folgen
 - für den Verlust oder die Beschädigung der vom Besucher/ Übernachtungsgast auf dem Campingplatzgelände (einschließlich Parkplatz) ein/angebrachte Sachen (u. a. PKW)
 - für Schäden, die durch Ausfall oder Störung von Strom- und Wasserversorgung entstehen
 - Schadensersatzansprüche als Folge von Lärmbelästigungen durch Dritte

Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, für die eine Versicherung des Betreibers besteht.

13. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf alle Camper des Platzes, um den Erholungswert nicht zu vermindern. Die Nachtruhe beginnt MO – DO 22:00 Uhr und endet 06:00 Uhr, von FR – SO sowie an Feiertagen 23:00 Uhr bis 08:00 Uhr. Täglich gilt die Einhaltung der Mittagruhe von 12:30 Uhr – 14:30 Uhr. Während der Ruhezeiten sind auch laute Gespräche zu vermeiden und Radios und Fernsehgeräte oder ähnliches auf Zimmerlautstärke zu stellen. Die Benutzung von Autoradios zur Beschallung ist generell nicht erlaubt. Ebenfalls ist die Entsorgung der Chemietoilette sowie die Entsorgung von Müll, Glas usw. in dieser Zeit nicht gestattet. Weiterhin gehören die Nutzung der Sport- und Spielstätten dazu.
14. Während der Ruhezeiten ist das Befahren des Campingplatzes untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Dienstfahrzeuge des Campingplatzes sowie Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes.
15. Bei Unfällen aller Art sind die Anwesenden zur Hilfeleistung verpflichtet. Beim Auftreten von Havarien und anderen Gefahrensituationen hat sich jeder ruhig und besonnen zu verhalten und den Anweisungen der Ordnungskräfte Folge zu leisten.
16. Das Befahren des Campingplatzes durch unsere Dauercamper ist nur zu den vorgegebenen Zeiten (siehe Punkt 13) und in Schrittgeschwindigkeit gestattet. Pro Stellplatz ist das Abstellen eines Fahrzeuges auf dem Vereinsgelände erlaubt. Es besteht kein Anspruch auf einen Standplatzgebundenen Parkplatz. Zweitfahrzeuge sind auf den Besucherparkplätzen abzustellen. Die Zufahrten zum Gelände sind ganzjährig verschlossen zu halten. Besuchern ist das Befahren des Vereinsgeländes grundsätzlich untersagt. Zum Abstellen des PKW`s gestatten wir dies im Gelände an beiden Toreinfahrten. Fluchtwege und Feuerwehrzufahrten dürfen nicht zugeparkt werden.
17. Motorräder und Mopeds sind während der Ruhezeiten mit abgestelltem Motor zu schieben. Das Waschen von Fahrzeugen jeglicher Art sowie sonstige Pflege- und Instandsetzungsarbeiten an den Fahrzeugen sind grundsätzlich untersagt.
18. Das Radfahren und fahren von Elektrorollern in angemessener Geschwindigkeit ist nur auf den Fahrwegen gestattet, die auch für die Fahrzeuge jeglicher Art zugelassen sind. Es ist nicht gestattet zwischen den Stellplätzen und auf den Grünflächen Rad zu fahren. Für Ballspiele stehen gesondert ausgewiesene Flächen zur Verfügung.

Dauercampingfreunde Mittelteichbad Moritzburg e. V.

19. Die Nutzung der Sport- und Spielflächen und Geräte außerhalb organisierter Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Spielgeräte für Kinder dürfen von Jugendlichen und Erwachsenen nicht genutzt werden. Entsprechend ihrem Alter sind kleinere Kinder zu beaufsichtigen, wenn Gefährdungen nicht auszuschließen sind. Eltern haften für Ihre Kinder.
20. Das Baden im Mittelteichbad Moritzburg ist grundsätzlich auf eigene Gefahr. Kinder, die das 12 Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht schwimmen können dürfen nur unter Aufsicht Erwachsener ins Wasser. Die Benutzung von motorbetriebenen Booten ist verboten.
21. Abfälle aller Art sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen. Dabei ist auf Ordnung und Sauberkeit, um die Müllbehälter besonders zu achten. Wertstoffe, wie Papier, Pappe, Kunststoffe, Blechdosen und Glasflaschen sind vom Hausmüll getrennt zu entsorgen. **Das Mitbringen von Müll und Entsorgung auf dem Campingplatz ist verboten.** Für Grünabfälle wird vom Betreiber eine gesonderte Fläche ausgewiesen. Die Entsorgung von Schrott, Sperr- und Sondermüll (z. B. Kühlschränke und Gartenmöbel) ist auch über die Restmülltonne untersagt und wird ggf. geahndet.
22. Alle mitgeführten Haustiere sind anzumelden. Hunde sind ausschließlich angeleint auf dem Platz zu führen. Verunreinigungen durch Hunde sind auf dem Campingplatz nicht gestattet, sollte dieses trotzdem mal vorkommen, sind sie durch den Tierhalter sofort zu entfernen. An Badestellen sind Hunde nicht erlaubt. Der Aufenthalt von „gefährlichen Hunden“ lt. Hundehalterverordnung ist verboten. Es ist untersagt, streunende oder ausgesetzte Katzen anzufüttern und sie während des Aufenthalts auf dem Campingplatz zu halten und zu versorgen.
23. Die Entsorgung des Inhalts der Chemietoilette ist nur in der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation am Sanitärgebäude gestattet. Im Interesse der Sauberkeit und Hygiene bitten wir Sie die sanitären Anlagen so zu verlassen, wie Sie von Ihnen vorgefunden wurden bzw. Sie sie vorfinden möchten. In den Duschen sind keine Straßenschuhe zu tragen. Kinder bis sechs Jahren ist das Betreten und die Nutzung der Sanitäreinrichtungen nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
24. Für jeden Dauerstellplatz stellt der Betreiber einen Stromanschluss zur Verfügung. Die CEE-Anschlussdose sowie der vorschriftsgemäße Anschluss werden vom Betreiber festgelegt und übernommen. Für das sichere Verlegen des Anschlusskabels und eines geeichten Stromzählers ist der Camper selbst verantwortlich. Das Gleiche gilt für das Verlegen von Kabelanschlüssen.
25. Der Dauercamper verpflichtet sich nur zugelassene, einwandfrei funktionierende Geräte, Anlagen oder Einrichtungen zu betreiben. Die Sicherheitsbestimmungen, bezüglich Flüssiggas, Elektroenergie und deren Geräte sind einzuhalten. Die aktuellen Prüferkunden (Gültigkeit 2 Jahre) für die Flüssiggasbehälter ist dem Betreiber nach Aufforderung unverzüglich vorzulegen. Für Schäden, welche durch en Betrieb nicht zugelassener bzw. Besucher/ Übernachtungsgäste entstehen, haftet der Dauercamper bzw. Besucher/ Übernachtungsgast.
26. Wir weisen darauf hin, dass offene Feuer jeglicher Art nicht gestattet sind. Erlaubt ist das beaufsichtigte Benutzen von Holzkohlegrills unter Berücksichtigung der Waldbrandstufe. Es gilt die an den Zufahrten angebrachte Brandschutzordnung des Betreibers. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

Dauercampingfreunde Mittelteichbad Moritzburg e. V.

27. Eltern haben Aufsichtspflicht für ihre Kinder. Der Verein haftet nicht für Schäden und Unfälle, die durch Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen.
28. Die CGO tritt mit dem Erlass durch den Vorstand in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann über einen Antrag auf der Mitgliederversammlung Änderungen beschließen, die ab diesem Zeitpunkt wirksam werden.
29. Mit dem in Kraft treten der CGO vom 01.01.2019 wird die alte CGO vom 01.06.2004 außer Kraft gesetzt.

Moritzburg, 01.01.2019